

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen im Land Bremen

Nach Berichten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen UNICEF sind bereits rund 200 Millionen Frauen und Mädchen weltweit Opfer von Genitalverstümmelung geworden. Jährlich wächst die Zahl der Betroffenen um weitere drei Millionen. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation sterben 25 Prozent der Mädchen und Frauen während des Eingriffs oder an dessen Folgen. Die Hälfte der Opfer lebt nach Aussagen von UNICEF in Ägypten, Äthiopien und Indonesien. Das Land mit der höchsten Rate ist Somalia. Dort sind 98 Prozent aller Frauen zwischen 15 und 49 Jahren betroffen. Trotz dieser erschreckenden Konzentration der Fälle auf dem afrikanischen Kontinent, sind Genitalverstümmelungen aber auch in Europa ein Problem. Zuwanderer aus Ländern in denen Genitalverstümmelungen grausame Tradition sind, lassen ihre Töchter beispielsweise während eines Urlaubs in der Heimat beschneiden. EU-weit wird von bis zu 500.000 Opfern ausgegangen, wobei in Deutschland rund 30.000 Frauen und Mädchen betroffen und weitere 5.000 bedroht sein könnten. Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Gefahr reagiert und im Jahr 2013 mit dem §216a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien) einen eigenen Straftatbestand geschaffen, dessen Versuch bereits strafbar ist. Darüber hinaus kann nach einem Beschluss des Deutschen Bundestages aus dem Frühjahr 2017 laut §7 Absatz 1 Nummer 11 des Passgesetzes die Ausstellung versagt werden, wenn der Antragsteller eine Genitalverstümmelung im Ausland vornehmen will oder die Handlung durch Dritte veranlassen wird. Mit dieser Regelung soll die sogenannte „Ferienbeschneidung“ verhindert werden. Hier wurden zwei offensichtliche Schutzlücken für junge Frauen und Mädchen geschlossen.

Aus der Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage der CDU-Fraktion (Drs. 18/849) geht hervor, dass sich die Zahl der von Genitalverstümmelung betroffener und bedrohter Frauen nicht konkret ermitteln lässt. Die Kenntniserlangung über einen Fall sei eher zufälliger Natur und unterliege keiner systematischen Untersuchung. Auch der Austausch mit Akteuren auf dem Feld der Gewaltprävention gegen Frauen und das Gespräch mit Frauenärztinnen habe 2012 ergeben, dass es bisher eher wenige Fälle von Genitalverstümmelungen im Land Bremen gegeben habe. Trotz dieser Einschätzung wird das Thema auch vor dem Hintergrund der Zugangssituation von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 stark diskutiert. Erst im November machten pro familia und die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) das Thema Genitalverstümmelung zum Gegenstand einer Fachveranstaltung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Bei wie vielen Frauen und Mädchen im Land Bremen wurde in den Jahren 2013 bis 2017 eine Genitalverstümmelung festgestellt? Wie viele Frauen und Mädchen sind nach Ansicht des Senats aktuell von einer Genitalverstümmelung bedroht? (bitte nach Bremen und Bremerhaven getrennt aufführen)

2. Auf welchem Wege erfahren die Behörden des Landes Bremen für gewöhnlich von einer vollzogenen oder drohenden Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen? Wie wird daraufhin reagiert?

3. Inwiefern wird innerhalb des Asylverfahrens sichergestellt, dass eine vollzogene oder eine drohende Genitalverstümmelung erkannt wird? Wie werden die Mitarbeiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie die Mitarbeiter der Ausländerbehörden des Landes Bremen auf die Erkennung vorbereitet bzw. sensibilisiert? Wie wird das Asylverfahren gestaltet, sobald eine Verstümmelung bzw. eine Bedrohung erkannt wurde? Inwieweit findet eine Trennung von Kind und Erziehungsberechtigtem/n statt?

4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2013 bis 2017 jeweils wegen Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen im Land Bremen ermittelt bzw. mit welchem Ergebnis Anklage aufgrund des 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien) erhoben (bitte nach Jahren und Ausgangs der Verfahren aufschlüsseln)?

5. In wie vielen Fällen ist es im Land Bremen aufgrund von §7 Absatz 1 Nummer 1 Passgesetz zu einer Versagung der Passerteilung gekommen? Wie wurde im Anschluss mit dem Antragsteller und dem möglichen Tatopfer umgegangen?

6. In wie vielen Fällen ist es in den Jahren 2013 bis 2017 zum Entzug bzw. teilweisen Entzug (Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts) des Sorgerechts bei betroffenen Eltern in Bremen gekommen, um auf diese Weise zu verhindern, dass sie ihre Kinder eine Genitalverstümmelung zuführen? (bitte nach Bremen und Bremerhaven getrennt auführen)

7. Welche Beratungsangebote hält das Land Bremen aktuell vor, um von Genitalverstümmelung bedrohte Mädchen auf Hilfsangebote hinzuweisen und Aufklärungsarbeit zu betreiben? Welche Angebote gibt es speziell für zugewanderte bzw. geflüchtete Mädchen? (bitte nach Bremen und Bremerhaven getrennt ausführen)

8. Gibt es Aufklärungskampagnen oder Bildungsangebote für alle Menschen aus den betroffenen Kulturkreisen? Inwiefern sind diese Angebote kultursensibel ausgestaltet? Sind diese Bemühungen nach Ansicht des Senats erfolgreich und ausreichend? Ist dem Senat bekannt, ob das Phänomen in den betroffenen Volksgruppen diskutiert wird?

9. Welche Aufklärungs- und Bildungsangebote, die auf die medizinischen und strafrechtlichen Folgen einer „Beschneidung“ hinweisen, bestehen in Bremen für Eltern von Mädchen, in deren Herkunftsländern üblicherweise Genitalverstümmelungen durchgeführt werden? Welche unterstützenden Angebote gibt es speziell für zugewanderte bzw. ge-

flüchtete Eltern von Mädchen? Welche diskreten oder offensiven Angebote gibt es für Elternteile, die sich versuchen gegen den die Beschneidung befürwortenden Partner durchzusetzen (bitte nach Bremen und Bremerhaven getrennt aufführen)?

10. Wie, wo, unter welchen Bedingungen und in welchen Sprachen werden Eltern und Mädchen gezielt auf die unter 7. und 8. abgefragten Angebote aufmerksam gemacht und angesprochen?

11. Wie und in welchem Umfang werden Ärzte und Ärztinnen, Pflegekräfte und Hebammen im Land Bremen auf den Umgang und die speziellen Bedürfnissen von Patientinnen mit Genitalverstümmelungen sensibilisiert und vorbereitet? Welche weiterführenden Kooperationspartner können in der Beratung den Betroffenen benannt werden?

12. Wie und in welchem Umfang werden Lehrer und Erzieher in der Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung für das Erkennen einer bevorstehenden Genitalverstümmelung bei Mädchen sensibilisiert und vorbereitet?

13. Inwiefern hält der Senat die bestehenden präventiven Angebote gegen Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen für angemessen und/oder ausreichend?

14. Welche Strukturen zur medizinischen und psychischen Behandlung und Begleitung der Betroffenen gibt es derzeit?

15. Gibt es nach Ansicht des Senats die Notwendigkeit weitere rechtliche Änderungen vorzunehmen, um Frauen und Mädchen vor Genitalverstümmelungen zu schützen?

Birgit Bergmann, Dr. Oğuzhan Yazıcı, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU